

Henriette Katzenstein*

Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“

I. Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt im jugendamtlichen Praxistest

Seit Juli 2011 ist die Vorschrift in Kraft, die Vormund/in und Ergänzungspfleger/in nun explizit zu persönlichem Kontakt zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Die vermehrten Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen werden von vielen Vormündern begrüßt und auch zugunsten der Kinder und Jugendlichen genutzt, wie etwa das folgende Beispiel zeigt:

Eine Vormundin berichtet von einem Fall, in dem ein Pflegekind im Grundschulalter sich in der häuslichen Umgebung der Pflegefamilie und der Schule nicht altersangemessen verhielt. Die Pflegeeltern hatten Schuldgefühle entwickelt und fokussierten die Gespräche mit den Fachkräften der Pflegekinderhilfe auf die erlebte eigene Unzulänglichkeit. Die Situation war von großer Anspannung geprägt, die Fachkolleginnen des Sozialen Diensts unsicher über die Möglichkeiten des Verbleibs des Kindes in der Familie. Die Vormundin konnte – aus etwas distanzierterer Position heraus – in ihren etwa sechswöchigen Kontakten zum Kind erkennen, dass die Schwierigkeiten eher beim Kind lagen als in den familiären Verhältnissen wurzelten. Eine von ihr angestrebte Diagnostik führte zur Feststellung eines fetalen Alkoholsyndroms. In der Folge entspannte sich die familiäre Situation, die Entwicklungsdefizite des Kindes konnten akzeptiert werden und das Mädchen wurde in eine Inklusionsklasse eingeschult.

Andererseits geht die Umsetzung der Kontaktpflichten in den Vormundschaften vielerorts auch mit erheblichen Problemen und Unsicherheiten einher. Das gilt auch für Jugendämter, in denen die Fallzahl 50 eingehalten oder sogar unterschritten wurde und in denen die Vorbereitungen für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen engagiert betrieben wurden. Teilweise entsteht sogar der Eindruck, die Schwierigkeiten nähmen mit der Zeit eher noch zu. Für diese Entwicklung gibt es eine Reihe von Gründen.

1. Neue Aufsichtspflichten des Familiengerichts

Der erste – gewissermaßen äußerliche – Grund lässt sich darin finden, dass eine „Schonfrist“ abgelaufen ist: Mit einem Jahr Verzögerung gegenüber dem ersten Teil des Gesetzes ist im Juli 2012 die Norm in Kraft getreten, die dazu verpflichtet, die Kontakte zwischen Vormund und Kind in die familiengerichtliche Aufsicht einzubeziehen. Seitdem erfolgen nun vermehrt Nachfragen der Gerichte. Bei Vormündern entsteht teilweise der Eindruck, die Rechtspfleger/innen pochten darauf, dass monatliche Kontakte in der üblichen Umgebung in allen Fällen erfolgen und dem Gericht nachgewiesen werden müssen. Über die Akzeptanz mögli-

cher Begründungen für abweichende Kontakthäufigkeiten bestehen Unsicherheiten. In manchen Fällen weisen die Familiengerichte – in Überdehnung der Rechtsaufsicht¹ – trotz fachlicher Begründung für eine geringere Kontakthäufigkeit zu monatlichen Kontakten an. Die Anweisung geht an das Jugendamt, wo die Leitung sie idR wiederum an die Fachkraft, die die Vormundschaft führt, weitergibt. Hier Klärungsprozesse zu initiieren, benötigt Zeit und kostet Kraft.

Wo solche Klärungen nicht gelingen, versuchen manche Vormünder bei möglichst allen Kindern und Jugendlichen ohne Abweichung monatliche Besuche zu absolvieren. Es ist eindrücklich dargelegt und vorgerechnet worden, dass ein solcher Versuch bei einer gegenwärtig recht üblichen Belastung² der einzelnen Fachkraft mit 50 Fällen idR scheitern muss.³ Bei dieser Fallzahl kann es gar nicht gelingen, sinnvoll gestaltete Kontakte in entsprechender Häufigkeit zu organisieren, ohne dass andere Aufgaben vernachlässigt werden. Das betrifft sowohl rechtliche und Verwaltungsaufgaben, wie etwa Anträge auf Opferentschädigung oder Vertretung der Mündel in gerichtlichen Verfahren, die Ausschlagung von Erbschaften, in Einzelfällen auch Namensänderungen oder Unterhaltsangelegenheiten sowie die für die Aufgabenerfüllung des Vormunds zentrale Kommunikation mit dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen, die Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen und die damit wiederum verbundene Zusammenarbeit mit den beteiligten Kolleg/inn/en des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) und des Pflegekinderdiensts (PKD).

2. Schwierige Absprachen mit der Pflegefamilie

Als eine weitere „Baustelle“ bei der Umsetzung der Kontakte zu Kindern und Jugendlichen erweisen sich die Absprachen mit den Pflegefamilien. Die Pflegefamilien, an Vormünder gewöhnt, die bisher mehr im Hintergrund agierten und neben gelegentlicher Kontaktaufnahme ggf kompetente Hilfe in juristischen und Verwaltungsangelegenheiten boten, sehen sich nun recht unvermittelt mit dem Verlangen nach regelmäßigen Besuchen konfrontiert. Dieses Verlangen wird

* Die Verf. ist stellv. Fachliche Leiterin und Abteilungsleiterin des Bereichs Publikationen/Fachveranstaltungen/Kommunikation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

1 Genauerer dazu unter II. 3. dieses Artikels.

2 Einige Jugendämter haben geringere Fallzahlen eingeführt, im Stadtstaat Hamburg führen die Vormünder ca 35 Fälle pro Vollzeitstelle. In der Mehrzahl der Jugendämter hat sich jedoch die Fallzahl 50 durchgesetzt.

3 *Beinkinstadt*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 23.02.2011; *Mix*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 23.02.2011, 2 (beide abrufbar unter www.bundestag.de ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen); *Hoffmann FamRZ* 2011, 249 f; *Justin JAmt* 2011, 305; *Katzenstein JAmt* 2010, 414 f; *Sünderhauf JAmt* 2011, 293; allg. zur Fallzahl *Wiesner*, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 55 Rn 96 f.

nicht selten zunächst mit Überraschung aufgenommen und manchmal als Kontrolle und (vermehrtes) Eindringen in die Privatsphäre der Familie empfunden. Dass die häufigen Besuche tatsächlich zu einer Überforderung werden können, wird schnell klar, wenn man sich eine – in der Praxis durchaus vorkommende – Familie mit drei Pflegekindern und drei unterschiedlichen Vormündern vorstellt, die nun mit der Forderung konfrontiert ist, 36 jährliche Besuche zuzulassen.

Vor allem aber ist eine systematische Aufklärung der Pflegefamilien über das durch das Gesetz angestoßene neue Rollen- und Aufgabenverständnis der Vormundschaften zumindest in der Fläche nicht erfolgt. Vermittlung und Erklärung der neuen Praxis blieb den einzelnen Vormündern und deren Geschick überlassen. Mit einer einmaligen Erklärung ist es jedoch nicht getan. Die Pflegefamilien haben viel weniger als die Fachkolleg/inn/en die Möglichkeit, sich mit den verschiedenen Rollen von Sozialem Dienst, PKD und Vormundschaft auseinanderzusetzen – aus ihrer Sicht vervielfachen sich die Besuche „des Jugendamts“, jetzt nicht nur in Gestalt der Fachkräfte des Sozialen Diensts oder des PKD, sondern auch in der des Vormunds.

Für die Fachkräfte der Vormundschaft, deren Schwerpunkt in der Praxis bisher nicht kommunikative Aufgaben waren, ergibt sich hier ein neues Arbeitsfeld: Die eigenen Aufgaben, die Rolle und deren Veränderung wollen erklärt werden; wenn Besuchsabsichten Konflikte mit Pflegefamilien und Kolleg/inn/en aus anderen Diensten auslösen, müssen diese gelöst oder mindestens ausgehalten werden, sinnvolle Kompromisse und Absprachen ausgehandelt werden. Das alles kostet wieder Zeit und Kraft.

3. Neuer Abstimmungsbedarf in der Kooperation

Eine weitere Schwierigkeit weist in eine gegensätzliche Richtung und löst manchmal Überraschung aus. Bei den Besuchen des Vormunds, der (oder die) sich nun häufiger sehen lässt, tritt des Öfteren ungedeckter Beratungsbedarf zutage, in manchen Fällen vielleicht auch Ansprüchlichkeiten. Er/Sie wird mit Aufträgen eingedeckt, ob zum Pflegegeld, zu Versicherungsleistungen, zu Hilfeplan oder zusätzlicher Unterstützung für das Kind. Dabei wird nicht unterschieden, ob es um vormundschaftliche oder andere Aufgabenstellungen geht. Auch dem Vormund fällt es mit zunehmender Kenntnis der und Verbundenheit mit den Kindern/Jugendlichen und deren Umfeld oft nicht leicht, Grenzen hinsichtlich seiner Aufgaben zu ziehen. Das ist nicht verwunderlich, zumal es durchaus auch Graubereiche und Überschneidungen gibt, in denen es schwierig ist, zu entscheiden, wer zuständig ist, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein zwölfjähriges Pflegekind äußert im Gespräch mit dem Vormund den Wunsch nach mehr Einfluss auf die Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie. Es will nicht alle vier Wochen einen Termin gesetzt bekommen, sondern selbst entscheiden und – wenn etwa Verabredungen mit Freund/inn/en dazwischenkommen – auch absagen dürfen.

Sollte der Vormund als Umgangsbestimmer nun auch mit den Pflege- und Herkunftseltern sprechen und wenn, wie und in welchem Umfang, alleine oder gemeinsam mit den Kolleg/inn/en des Sozialen Diensts/PKD? Oder spricht der Vormund mit dem Kind, die Fachkraft des Sozialen Diensts mit den

Herkunftseltern und diejenige des PKD mit den Pflegeeltern? Solche Fragen können möglicherweise gar nicht fallübergreifend einheitlich gelöst werden, auch hier entsteht neuer Gesprächs- und Abstimmungsbedarf. Die beteiligten Fachkolleg/inn/en reagieren unterschiedlich, teilweise werden die Kontakte der Vormünder als überflüssig, Einmischung und Konkurrenz empfunden. Teilweise wären überlastete Fachkräfte aus anderen Diensten jedoch glücklich, auf Unterstützung der Vormünder zugreifen zu können und empfinden ihren Wunsch nach Entlastung angesichts der Fallzahlenbegrenzung in der Vormundschaft auch als berechtigt. Abgrenzungsbemühungen aufseiten der Vormünder machen das nicht einfacher.

Auch zwischen den Diensten besteht daher gegenwärtig also häufig ein erhöhter Klärungsbedarf, der wiederum Zeitbedarf in der Vormundschaft nach sich zieht.

II. Kontaktvorgabe des § 1793 Abs. 1a BGB zwischen Regel und Einzelfall

Eine auf den Einzelfall abgestimmte Planung und Absprache der Kontakthäufigkeit und -gestaltung ist nicht nur angesichts des Zeitbudgets der Fachkräfte der Vormundschaft nötig. Ein regelmäßiges „Abarbeiten“ monatlicher Kontakte würde weder dem einzelnen Kind/Jugendlichen gerecht noch der Intention des Gesetzgebers entsprechen.

1. Die Ausnahme ist die Regel

Die Kontaktpflichten des Vormunds zum Kind/Jugendlichen sind im Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 in § 1793 Abs. 1a BGB explizit geregelt worden. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht hervor, dass „Umfang und Häufigkeit des persönlichen Kontakts [...] sich *nach den Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt*“ [Hervorhebung durch Autorin] richten sollen.⁴ Schwierigkeiten macht dabei allerdings die Formulierung der Vorschrift des § 1793 Abs. 1a S. 2 BGB, die im Wortlaut heißt:

„Er [Anm. der Autorin: der Vormund] soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Für Verwirrung sorgt in dieser Formulierung die Gegenüberstellung von Regel(fall) und Einzelfall.⁵ Diese Gegenüberstellung legt zunächst nahe, es gäbe einen „typischen“ Fall, in dem monatliche Kontakte angezeigt sind, und davon abweichend Einzelfälle, die Ausnahmen vom typischen Fall bilden. Mit dieser Annahme verbunden ist die Vorstellung, der typische Fall sei der quantitativ dominierende, man erwartet fast automatisch ein Verhältnis von Regelfall zu Einzelfall von bspw 80 : 20.

Tatsächlich sind jedoch die Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft äußerst vielgestaltig und verändern sich zudem im zeitlichen Verlauf. Ein „Re-

4 BT-Drucks. 17/3617, 7; vgl auch BT-Drucks. 17/5512, 12.

5 Zu erforderlichen Kontakten nach § 1793 Abs. 1a BGB BT-Drucks. 17/3617, 7; BT-Drucks. 17/5512, 12; Bauer, in: Prütting ua, BGB, 7. Aufl. 2012, § 1793 Rn 5; Wagenitz, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 1793 Rn 46; Wiesner (Fn 3), § 55 Rn 94; mit etwas anderer Akzentsetzung Hoffmann/Proksch, in: Münder ua, FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 55 Rn 42 ff.

gelfall“ ist unter den Kindern/Jugendlichen in der Jugendhilfe einfach nicht auszumachen: Alter, Vorgeschichte, gegenwärtige Lebenssituation und Lebensumfeld, Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen, Krisen nicht nur des Kindes/Jugendlichen, sondern auch in der Pflegefamilie, Einrichtung oder Schule – alle diese Faktoren treffen in jedem einzelnen Fall in unterschiedlicher Weise zusammen und bestimmen die ganz spezifische Situation des einzelnen Kindes/Jugendlichen.

Der Vormund hat sein (oder ihr) Ermessen in jedem einzelnen Fall auszuüben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein anderer Kontaktrhythmus als ein monatlicher geboten ist. Er/Sie prüft, welche Kontakthäufigkeit (und -gestaltung) jeweils angemessen und notwendig ist. Der Vormund setzt also nicht (in bürokratischer Manier) einen vierwöchigen Besuchsrhythmus durch, wenn andere Kontaktmodalitäten geboten sind. Fragt man Vormünder nach dem Kontaktbedarf ihrer Mündel, lautet die Antwort meist, es gäbe eine Gruppe, bei der – zumindest über eine gewisse Zeit – sehr viel häufigere als monatliche Kontakte nötig seien, eine weitere Gruppe, in der wenige Kontakte im Jahr ausreichen, und eine Reihe von Fällen, in denen regelmäßige Kontakte in unterschiedlichem Rhythmus angezeigt erscheinen.

Da ein „Regelfall“ in der Praxis nicht auszumachen ist, entsteht in der Folge die paradox anmutende Situation, dass die Einzelfälle den größten Teil der Fälle ausmachen und nur die eher wenigen Fälle, in denen ein monatlicher Kontakt angezeigt erscheint, als „Monatsfälle“ übrig bleiben. Dass Ausnahmen von einer Regel sich quantitativ so aufsummieren können, dass die Ausnahmen in der Überzahl sind, ist gerade in der Vormundschaft nicht ganz unbekannt: Das Jugendamt, das im Einzelfall nach § 1791b BGB nachrangig nur dann zum Vormund bestellt wird, wenn ein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund nicht vorhanden ist, führt im Ergebnis zahlenmäßig den Löwenanteil der Vormundschaften in Deutschland.⁶

2. Kontinuität als Maßstab

Die zunächst überraschende Situation, dass die Einzelfälle überwiegen, in denen Abweichungen von der monatlichen Kontaktregel angezeigt sind, richtet sich nicht gegen die Intention des Gesetzgebers. Die Formulierung des § 1793 Abs. 1a S. 2 BGB, die ganz explizit darauf hinweist, dass die Erfordernisse des Einzelfalls zu betrachten sind, geht zurück auf die Diskussion⁷ des Referentenentwurfs vom 04.12.2009, in dessen Formulierung der Einzelfall noch keinen Platz gefunden hatte, wenn es hieß:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Der persönliche Kontakt soll in der Regel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.“

Der damalige Vorschlag wurde einheitlich als zu starr abgelehnt, obwohl er als Soll-Regelung ebenfalls einen Ermessensspielraum offenließ. Die Stellungnahmen der Verbände und Institutionen setzten sich für eine flexiblere Regelung ein, in dem die fachliche Beurteilung des Einzelfalls ausschlaggebend sein sollte.⁸ Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags schlug die folgende Formulierung vor:

„Der Vormund hat mit dem Kind fortlaufend Kontakt zu halten; Inhalt und Umfang des Kontakts bestimmen sich danach, was dem Wohl des Mündels am besten entspricht.“⁹

Der Gesetzgeber hat das Argument aufgenommen, dass eine Orientierung am Einzelfall notwendig sei, sich jedoch nicht darauf eingelassen, die konkrete Angabe monatlicher Besuche aus dem Gesetz zu streichen.¹⁰ Den Hintergrund bildete wohl die Befürchtung, die auch bei der ungewöhnlichen Aufnahme einer Fallzahl für Vollzeit-Fachkräfte in das BGB eine Rolle spielte, es werde sich ohne sehr konkrete Vorgaben zu wenig bewegen. Leitendes Motiv des Gesetzgebers dafür, die Regel monatlicher Kontakte trotz breiter Kritik im Gesetz zu belassen, war, sehr deutlich zu machen, dass es beim Kontakt zwischen Vormund und Mündel keinesfalls um ein einmaliges Kennenlernen oder seltenes Ereignis gehen sollte, sondern um einen regelmäßigen und kontinuierlichen Austausch. Insofern setzt die „Monatsregel“ einen Maßstab.

3. Rechtsaufsicht ist nicht Fachaufsicht

Wenn die Rechtspfleger/innen in den Familiengerichten darüber irritiert sind, dass die „Regelfälle“ nach § 1793 Abs. 1a BGB den kleineren Anteil der Fälle ausmachen, ist das verständlich. Wenn die Familiengerichte jedoch, wie oben erwähnt, die fachlichen Begründungen der Amtsvormünder nicht akzeptieren und sogar Weisungen zur Durchführung monatlicher Kontakte erteilen, überdehnen sie die Aufsichtskompetenzen des Gerichts. Das Familiengericht hat zwar die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Vormünder, nicht aber die Fachaufsicht.¹¹ Nachvollziehbare fachliche Begründungen für einen vom Monatsrhythmus abweichenden Kontaktrhythmus hat das Familiengericht daher zu akzeptieren.¹²

III. Gewährleistung und Förderung von Pflege und Erziehung als Maßstab für den Kontakt

Wie viel oder wenig Kontakt im Einzelfall angemessen und notwendig ist, orientiert sich im Grundsatz an den vormundschaftlichen Aufgaben der Gewährleistung und Förderung von Pflege und Erziehung¹³ des Kindes/Jugendlichen. Das wird im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs deutlich, wenn es heißt [*Hervorhebung durch Autorin*]:

„Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im BGB soll die Pflicht des Vormunds, sein Amt im persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu führen, ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden, *um so eine wirk-*

6 Zum Vorrang-/Nachrangverhältnis der Einzelvormundschaft/Amtsvormundaft vgl *Kunkel*, in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 2010, § 15 Rn 10 f.

7 Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (nicht veröffentlicht) vom 04.12.2009.

8 Vgl etwa Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags eV (DFGT-Kinderrechtekommission), Stellungnahme zum Referentenentwurf, 3, (abrufbar unter www.agsp.de/html/a114.html); DIJuF, Hinweise zum Referentenentwurf vom 15.03.2010, 5 bis 6 (abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Rechtsberatung/Rechtspolitik ▶ Fachliche Hinweise); Deutscher Verein eV (DV), Stellungnahme zum Referentenentwurf (abrufbar unter www.deutscher-verein.de ▶ Empfehlungen/Stellungnahmen ▶ 2010).

9 DFGT-Kinderrechtekommission (Fn 8), 4.

10 *Wagenitz* (Fn 5) hält die resultierende gesetzliche Formulierung für hilflos.

11 Vgl zur Aufsicht des Familiengerichts *Hoffmann* JAmt 2011, 301.

12 Vgl *Harm* RpflStud 2013, 58.

13 § 1800 S. 2 BGB; Hinw. zur Bestimmung der notwendigen Kontakthäufigkeit, teilweise auch in Sondersituationen finden sich in: DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 13 ff (abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Rechtsberatung/Rechtspolitik ▶ Fachliche Hinweise); DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 524; 527; 532; 648; 2012, 269; Überregionaler Arbeitskreis Vormundschaften NRW, Hinweise zur Arbeits- und Orientierungshilfe „Beteiligung des Mündels“ mit Blick auf § 1793 BGB – Kontakthäufigkeit, 2011 (abrufbar unter www.lvr.de ▶ Jugend ▶ Service für Jugendämter ▶ Vormundschaft ▶ Arbeitshilfen).

„samere Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen.“¹⁴

Maß der Kontakthäufigkeit ist daher nicht das (maximal) Erwünschte, sondern die Frage, ob die Kontakte ausreichen, damit der Vormund seinen Aufgaben in angemessener Weise nachkommen kann. „Aus der umfassenden Verantwortung des Vormunds für Person und Vermögen des Mündels heraus ist der Vormund [...] gehalten, den Mündel so lange zu sehen und dessen Situation zu erörtern, dass dem Vormund die Erfüllung seiner Aufgaben möglich ist“,¹⁵ gibt die Gesetzesbegründung in diesem Sinne auch vor.

1. Pflege und Erziehung fördern

Für die vormundschaftliche Aufgabenwahrnehmung ist die Einschätzung dessen zentral, was nötig ist, damit Pflege und Erziehung in angemessener Weise gewährleistet werden, nämlich so, dass Pflege und Erziehung der Vorgeschichte, dem Alter, der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und Wünschen des Kindes/Jugendlichen gerecht werden. Ein Beispiel aus der Praxis zeigt, was Förderung der Erziehung durch den Vormund heißen kann:

Ein neunjähriger Junge, der in einer Einrichtung lebt, hat über den Sport Kontakt zu den drei Jungen einer Familie, die diesen später als Pflegekind aufnimmt. Nachdem der Junge dort einige Zeit lebt, spitzt sich die Hausaufgabensituation so zu, dass die Pflegeeltern den Schulerfolg der eigenen Jungen infrage gestellt sehen. Das Familienleben leidet und die Pflegefamilie ist nicht sicher, ob sie das Pflegeverhältnis aufrechterhalten möchte. Die Vormundin bespricht sich intensiv mit dem Pflegejungen. Dieser kann sich schließlich eine getrennte Hausaufgabensituation mit einer Person „nur für mich“ vorstellen. Die Vormundin setzt sich beim Sozialen Dienst für eine etwas ungewöhnliche Lösung ein: Der Junge bekommt täglich eine pädagogische Begleitung zu Hause in der Hausaufgabensituation (eine preislich nicht günstige Maßnahme, die die Einrichtungskosten jedoch weiterhin deutlich unterschreitet). Die Situation entspannt sich für alle vier Jungen und die Pflegeeltern.

2. Einschätzen der notwendigen Kontakthäufigkeit

Wichtigste Voraussetzung für die Einschätzung dessen, was im Sinne des Kindes/Jugendlichen möglicherweise angestoßen werden müsste, ist für den Vormund die Möglichkeit, sich regelmäßig ein Bild von der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen zu machen – und das schließt äußere Umstände und innere Gefühlslage ein. Dies verlangt auch die Gesetzesbegründung, wenn es heißt:

„Der Vormund soll sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen.“¹⁶

Um sich ein solches Bild machen zu können und entsprechend unterstützend tätig zu werden, können sehr regelmäßige, vielleicht manchmal auch häufigere als monatliche Kontakte erforderlich sein. Nahe liegt dies bspw. wenn ein Kind seinen Aufenthaltsort wechselt, etwa von einer Einrichtung in eine Pflegefamilie oder umgekehrt. Hier den Eingewöhnungsprozess zu begleiten, mit dem Kind im Gespräch zu sein, um mögliche Probleme oder einfach Ansatzpunkte für Unterstützung in den Blick zu bekommen, kann sehr wichtig sein.

Das Gleiche kann gelten bei einem kleineren Kind, das sich vielleicht länger als erwünscht in einer Bereitschaftspflegefamilie befindet. Hier steht aller Wahrscheinlichkeit nach ein Wechsel bevor und regelmäßige, stabil erwartbare Kontakte zum Vormund können den Übergang erleichtern. Auf der anderen Seite gibt es nicht wenige Fälle, in denen so engmaschige, regelmäßige Kontakte nicht sinnvoll sind oder sogar schaden. Ein Beispiel:

Ein elfjähriger Junge lebt, seit er denken kann, in einer Pflegefamilie und versteht diese als „seine“ Familie. Die halb-jährigen Hilfeplangespräche erlebt er nicht als Hilfe für sich, sondern als anstrengend; zuweilen flammen vor den Gesprächen Ängste auf, seine Eltern, zu denen er regelmäßig Kontakt hat, würden ihn zurückholen wollen. Keinesfalls möchte er in der Familie regelmäßige Besuche des Vormunds, die er als Störung seiner „Normalität“ empfindet. Auch spürt er, dass die Pflegefamilie hinter den Besuchen Kontrolle vermutet und möchte auf gar keinen Fall in Loyalitätskonflikte zwischen Pflegeeltern und Vormund geraten. Solche kennt er schon zu Genüge. Als der Vormund ihm anbietet, die Hilfeplangespräche mit ihm im Einzelgespräch – nicht zu Hause, sondern vielleicht in einem Café – vorzubereiten und ihn darin auch zu begleiten, geht er dankbar darauf ein. Auch die Pflegeeltern können sich nach einigen Erklärungen darauf einlassen.

In einem solchen Fall könnte ein Erzwingen der Besuche des Vormunds kontraproduktiv sein und den Zugang zum Jungen verstellen, der an seinen Vormund momentan ein ganz anderes Bedürfnis heranträgt. Das Gleiche kann gelten, wenn eine Jugendliche, die ihren Vormund lange kennt und schätzt und in einer stabilen Situation lebt, den Vormund nach ihrem eigenen Bedarf treffen will und lieber im Amt vorbeikommt, als Besuche in der Einrichtung zu empfangen, wo sie sich weniger frei zum Gespräch fühlt.

Wiederum können regelmäßige, aber kurze Kontakte geboten sein, wenn bspw. eine Jugendliche sich auf eine Beziehung zum Vormund nicht einlassen will, nach dem Motto: „Da waren schon viele Erwachsene, die vorgegeben haben, sich für mich zu interessieren.“ Vormünder in Fortbildungen berichteten, dass sie in solchen Fällen manchmal sehr kontinuierlich Angebote machen, aber nichts erzwingen: „Ich komme wieder. Wenn Du Zeit hast und möchtest, können wir reden.“

3. Die Beziehungsqualität zählt

Die Beispiele zeigen, dass es nicht nur von der Frequenz der Kontakte abhängig ist, ob der Vormund sich ein Bild von der – äußeren und inneren Lebenssituation „seines/ihrer“ Kindes/Jugendlichen machen kann. Vielmehr spielt auch die Qualität der Beziehung zum Kind/Jugendlichen und zum Umfeld eine erhebliche Rolle für den vertrauensvollen Zugang des Kindes/Jugendlichen zum Vormund.

Und schließlich wird es auch viele Fälle geben, in denen Kontakte und Besuche gerade nicht ausreichen, um sich ein Bild zu machen. Das kann der Fall sein, wenn der Vormund die Entwicklung eines behinderten Kindes nicht beurteilen

¹⁴ BT-Drucks. 17/3617, 6.

¹⁵ BT-Drucks. 17/3617, 7.

¹⁶ BT-Drucks. 17/3617, 7.

kann oder die eines kleinen Kindes, das noch nicht spricht. Oder wenn ein/e Jugendliche/r den Vormund nicht als Vertrauensperson akzeptiert. In solchen Fällen helfen häufigere Besuche nicht. Stattdessen ist daran zu denken, wie der Vormund ein Netzwerk mit Einrichtung, Pflegeeltern, Schule, Ärzt/inn/en oder Therapeut/inn/en aufbaut und pflegt, damit wichtige Informationen nicht an ihm/ihr vorbeilaufen.

IV. Fazit

Kontakte dem Einzelfall angemessen zu planen und zu begründen, verlangt dem Vormund also ein hohes Maß an fachlichem Einschätzungsvermögen, Fingerspitzengefühl bei den Absprachen, Flexibilität und – teilweise – ungewöhnliche Arbeitszeiten auch etwa in den Abendstunden ab.

Eine auf die Situation der einzelnen Kinder/Jugendlichen abgestimmte Kontaktplanung und ein sinnvoller Einsatz der Ressourcen in der Vormundschaft können sich jedoch nicht nur auf den einzelnen Vormund stützen. Wichtig ist es, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen bzw weiter zu entwickeln. Dazu gehören:

- *eine (verbesserte) Abstimmung mit den Familiengerichten:* Die Abgrenzung zwischen Rechts- und Fachaufsicht muss mit den Familiengerichten, insbesondere den Rechtspfleger/inne/n, besprochen werden. Die Familiengerichte haben die Rechts-, nicht jedoch die Fachaufsicht über die Vormundschaft. Daher sind sie auch nicht zuständig dafür, die fachlichen Einschätzungen des Vormunds zu korrigieren. Fachlich nachvollziehbare Begründungen für Besuchshäufigkeiten, die von der Vorgabe monatlicher Kontakte abweichen, müssen von ihnen akzeptiert werden. Eine solche Akzeptanz wird aber leichter fallen, wenn die Familiengerichte mit der Vormundschaft im Gespräch sind und ein Verständnis für die Einzelfallorientierung in der Jugendhilfe entwickeln können. Auch sollten Form und Inhalt der Berichte im Hinblick auf die Kontakte besprochen werden. Hier können Abteilungs- oder Jugendamtsleitungen viel Unterstützung bieten, indem sie Gespräche mit den Familiengerichten initiieren und befördern.
- *die Entwicklung von Arbeitshilfen für die Kontaktgestaltung:* Nur in wenigen Jugendämtern/Landesjugendämtern liegen bisher Arbeitshilfen, Leitlinien oder Kriterienkataloge dafür vor, was bei der Bestimmung der Kontakthäu-

figkeit, der Gestaltung der Kontakte und ihrer Dokumentation zu beachten sind.¹⁷ Das Vorliegen solcher Hilfen macht es jedoch den Vormündern deutlich einfacher, Entscheidungen zu treffen, aber auch zu begründen. Auch die Rechtspflege hat es leichter, sich an vorliegenden Leitlinien bei ihrer Beurteilung nachvollziehbarer oder nicht nachvollziehbarer Begründungen zu orientieren.

- *Schaffung von Räumen zur Rollenklärung und Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen:* Die vielfältigen Abgrenzungsprobleme zwischen Vormundschaft, ASD und PKD können nicht nur fallbezogen geklärt werden. Wichtig sind fallübergreifende Räume zur Rollenklärung: Möglich und sinnvoll ist die Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen,¹⁸ in größeren Jugendämtern bietet es sich an, dafür einen Arbeitskreis einzusetzen. Andere Möglichkeiten bestehen darin, in Dienstbesprechungen Zeit dafür zu reservieren, gemeinsame Inhouse-Fortbildungen zu organisieren oder gemeinsame Supervision zu ermöglichen. Selbstverständlich ist auch wichtig, dass die Fachkräfte der einzelnen Dienste ihre Probleme bei der Abgrenzung jeweils intern besprechen können.
- *systematische Aufklärung der Pflegefamilien und Entwicklung von Hilfestellungen beim Verständnis und Umgang mit den Vormündern:* Verständnis und Umgang mit den Vormündern würde den Pflegefamilien erleichtert, wenn sie eine systematische Aufklärung über deren Rolle erfahren würden und wüssten, an wen sie sich mit ihren Fragen und Bedenken wenden könnten. Es empfiehlt sich, dass Informationen über die (veränderte) Rollenwahrnehmung der Vormünder/Vormundinnen künftig schon bei der Vorbereitung der Pflegeeltern einfließen. Es bietet sich aber auch an, das Thema bei Veranstaltungen für Pflegeeltern zu behandeln und diesen Raum zu geben, ihre Erfahrungen, Fragen und Bedenken zu äußern. Die Ergebnisse könnten zurückfließen ins Jugendamt und die Fachkräfte dabei unterstützen, zu überlegen, wie die Kontakte mit Pflegefamilien zu organisieren und unter allen Beteiligten sinnvoll abzustimmen sind.

17 Erste Überlegungen zur Bestimmung der Kontakthäufigkeit liegen bspw vor in DIJuF, Erste Hinweise (Fn 13), 13 ff; Überregionaler Arbeitskreis Vormundschaften NRW (Fn 13).

18 Zu Kooperationsvereinbarungen vgl DV, Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts, 2012, 23 f.

Wolfgang Weitzel*

Zur Anerkennung einer fehlgeschlagenen Auslandsadoption

Anmerkung zu AG Stuttgart 10.07.2012, 25 F 2282/11¹

Das AG Stuttgart hatte sich in einer Entscheidung mit der Anerkennung einer Adoptionsentscheidung aus Bulgarien,² einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ),³ zu befassen. Über eine zugelassene Auslandsvermittlungsstelle hatte ein deutsches Paar ein Kind adoptiert, bei welchem sich nach Übersiedlung nach Deutschland gesundheitliche Beeinträchtigungen in weit höherem Maß als von den Adoptiv Eltern zunächst erwartet gezeigt haben. Sie

* Der Verf. ist Leiter der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption im Bundesamt für Justiz, Bonn. Die Anmerkung zu der Stuttgarter Entscheidung stellt seine persönliche Auffassung dar.

1 JAmt 2013, 273 in diesem Heft.

2 Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens ist auf der Internetseite der Haager Konferenz (<http://www.hcch.net>) oder der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA__node.html) abrufbar.

3 Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl I 2001, 1043.